

Schüleraufnahmebogen der Paul-Gerhardt-Schule

Foto

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schularart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. Dieser Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweiligen Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung).

Schülerin/Schüler:

☐ **Kann-Kind**

Familienname: **Vorname/n:**

(Rufname/-n unterstreichen)

Geburtsdatum: **Geburtsort:** **Geschlecht:** ☐ m ☐ w ☐ d

wohnhaft in (PLZ, Ort): **Straße:**

Staatsangehörigkeit: ☐ deutsch oder:

Muttersprache/ Erstsprache (zu Hause): ☐ deutsch ☐ oder:

Ggf. Zuzug nach Deutschland (Kind): **Krankenkasse:**

Konfession: ☐ oB ☐ ev ☐ rk ☐ mus ☐ zj ☐ go ☐ jüd

Festgestellte, gesundheitliche Beeinträchtigungen:

Sorgeberechtigte/r: ☐ Eltern ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund ☐ Pflegeeltern ☐

☐ verheiratet ☐ geschieden* ☐ dauernd getrennt lebend* ☐ verwitwet ☐ ledig

☐ ggf. neue/r Partner/in:

Mutter oder Sorgeberechtigte:

Vater oder Sorgeberechtigter:

Adresse des getrennt lebenden Elternteils:

Mutter: Handy-Nr.: **E-Mail:**

Vater: Handy-Nr.: **E-Mail:**

Telefon Festnetz:

Notfallnummer! ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Großeltern ☐ Onkel ☐ Tante ☐ Geschwister ☐ Nachbar ☐ Freunde

Hier ist "immer" jemand zu erreichen Name:

Welche vorschulische Einrichtung besucht/e Ihr Kind: ☐ Kindergarten / Kindertagesstätte ☐ keine

..... von (Jahr) bis (Jahr).....

(Name/n der Einrichtung/en)

Besonderheiten: ☐ Logopädie ☐ Ergo ☐ Frühförderung seit:

Bei Schulwechsel: Er/Sie besucht die Schule jetzt Klasse / n.W. Kl.

Wunsch Mitschüler / Mitschülerin (höchstens 2 Namen):

1.

2.

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke

Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsam und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichem Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird. Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessen werden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Einwilligung zur Darstellung von Fotoaufnahmen in der Presse

Wenn sich eine Zeitung (z. B. Lübecker Nachrichten) bei uns anmeldet und einen Bericht veröffentlichen möchte, darf ein Bild meines Kindes sowohl in der Printausgabe als auch in der Onlineausgabe veröffentlicht werden.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Wir erteilen dem in der Schule tätigen Personal eine Schweigepflichtsentbindung, damit ein Austausch über unser Kind erfolgen kann.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Wir sind mit der Verwendung des Messengers schul.cloud im schulischen Umfeld einverstanden.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Name für alle an der PGS-Beteiligten sichtbar ist. Wir sind einverstanden, dass wir Mitglied in der Klassengruppe unseres Kindes sind.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Wir sind / ich bin damit einverstanden, dass die Schule, falls erforderlich Auskünfte beim Kindergarten einholen kann.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Wir sind/ ich bin einverstanden, die Nutzung dieser Daten durch die Grundschule zur Feststellung eines Förderbedarfs im ersten Grundschuljahr zu nutzen.

☐ Ich bin einverstanden

☐ Ich bin nicht einverstanden

Wir sind/ ich bin einverstanden, dass meinem Kind bei Bedarf ein Pflaster, von einer in der Schule mitarbeitenden Person, aufgeklebt werden darf.

☐ ja

☐ nein

Mein Kind soll an folgendem Unterricht teilnehmen:

☐ ev. Religion

☐ kath. Religion

☐ Philosophie

Das Zusatzblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung“ und die „Belehrung gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ liegt diesem Schüleranmeldebogen bei.

Info für Anmeldungen Jg. 1, die nicht aus unserem Einzugsgebiet sind. (Schüler: innen mit Wunschzettel). Sollte Ihr Kind nicht aufgenommen werden, werden Sie telefonisch und per Mail über die Ablehnung im Dezember informieren.

Es ist erforderlich, dass beide Sorgeberechtigten die Schulanmeldung unterschreiben! Wenn die Elternteile getrennt lebend oder geschieden sind und ein gemeinsames Sorgerecht besteht, wird eine Vollmacht zur Anmeldung benötigt, siehe Anlage. Sofern Sie das alleinige Sorgerecht haben, ist dies durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen.

.....
(Datum)

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Wird in der Schule ausgefüllt!

T-Shirt (Sport): Gr. 116 ☐ Gr. 128 ☐ Gr. 140 ☐ Gr. 152 ☐ nein ☐

Schuleingangsprofil: ☐ ja ☐ nein

Geburtsurkunde: ☐ ja ☐ nein

Sorgerechtsbescheinigung: ☐ ja ☐ nein

Personalausweis: ☐ ja ☐ nein

Masernschutz: ☐ ja ☐ nein

Wunschzettel!!! ☐ ja ☐ nein, unser Schulbezirk ☐ Woher?

BUT: ☐ ja ☐ nein

Betreuung: ☐ ja ☐ nein ☐ event.

DaZ Stufe 1 ☐ DaZ Stufe 2 ☐ DaZ Stufe 3 ☐ kein DaZ ☐ Herkunftssprache

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Vollmacht

Ich

_____,
(Vorname, Name)

wohnhaft

_____,
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

bin weiterer Personenberechtigter des Kindes

_____, geboren am _____,
(Vorname, Name)

wohnhaft

_____.
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich bevollmächtige hiermit die /den Personensorgeberechtigte(n)

Frau/Herr

_____,
(Vorname, Name)

wohnhaft

_____,
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Das vorgenannte Kind an der:

Paul-Gerhardt-Schule
Paul-Gerhardt-Str. 4-8
23554 Lübeck

anzumelden.

Die Vollmacht gilt ohne Einschränkung für alle in Verbindung mit der Schulanmeldung abzugebenden Erklärungen.

_____,
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Zusatzblatt: Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679, Sigrid Trambacz, Paul-Gerhardt-Schule, Paul-Gerhardt-Straße 4-8, 23554 Lübeck.
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist Sigrid Trambacz.
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. DasULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Sigrid Trambacz, Paul-Gerhardt-Schule, Paul-Gerhardt-Straße 4-8, 23554 Lübeck.
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist Sigrid Trambacz
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. DasULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

§ 13 Löschung

(1) Schulen haben personenbezogene Daten nach Ablauf der folgenden Fristen zu löschen. Sie betragen

1. 2 Jahre
bei Schülerakten und sonderpädagogischen Akten einschließlich Lern- und Förderplänen, kompetenzorientierten Entwicklungsberichten oder Schulübergangsempfehlungen und sonderpädagogischen Gutachten;
2. 3 Jahre
bei Klassen- und Kursbüchern;
3. 10 Jahre
bei Akten über Abschlussprüfungen einschließlich der Prüfungsniederschriften und der Arbeiten in der schriftlichen Prüfung;
4. 55 Jahre
bei Schülerhauptbüchern und Schülerkarteien. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateien jeweils geschlossen wurden. Sie betragen ferner
 1. 2 Jahre
bei Klassenarbeiten und der Dokumentation anderer Leistungsnachweise;
 2. 10 Jahre
bei Zeugnislisten und -durchschriften, soweit sie nicht von Satz 2 Nummer 3 erfasst sind;
 3. 40 Jahre
bei Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateien jeweils erstellt werden. Alle übrigen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang geschlossen worden ist. Von Kindertageseinrichtungen an Grundschulen mit Einwilligung der Eltern übermittelte Daten der Betroffenen sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist.

(2) Elektronische Dateien, die personenbezogene Daten der Betroffenen enthalten, sind nach Erfüllung des Zwecks zu löschen, für den sie in elektronischer Form verwendet worden sind, spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäß Absatz 1. Sind diese Daten ausschließlich in elektronischen Dateien gespeichert, sind sie bei Zweckerfüllung vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 vor der Löschung dieser Dateien auszudrucken und als Akte oder Kartei zu speichern.

(3) Ohne gesetzliche Befugnis oder wirksame Einwilligung erhobene Daten dürfen nicht gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(4) Unterlagen, die zu löschende Daten enthalten, sind nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 143), einem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen Gemäß §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Auflistung 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkamerad/innen, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Auflistung 2** auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. (**Auflistung 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Auflistung 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus Pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Auflistung 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Auflistung 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**:

- Ansteckende Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitis Viren A und E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)